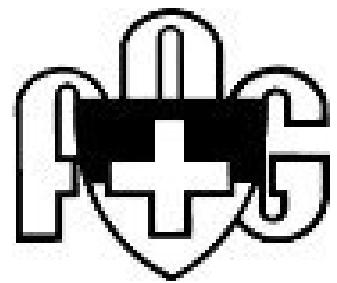


Freiburgische Offiziersgesellschaft



Statuten vom 29. Mai 2019

Statuten der Freiburgischen Offiziersgesellschaft

vom 29. Mai 2019 (Stand am 29. Mai 2019)

1. Titel Gegenstand

Art. 1 Name und Sitz

¹ Die Freiburgische Offiziersgesellschaft (nachstehend: die Gesellschaft), FOG abgekürzt, ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachstehend: ZGB).

² Die Gesellschaft ist Mitglied der Dachorganisation der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (nachstehend: SOG) und bildet die kantonale Sektion des Kantons Freiburg gemäss den Statuten der SOG.

³ Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Freiburg.

Art. 2 Erkennungszeichen

Die Erkennungszeichen der Gesellschaft sind im Anhang 1 zu den vorliegenden Statuten abgebildet.

2. Titel Zwecke

Art. 3 Zwecke

Die Gesellschaft bezweckt:

- a. die Wahrnehmung der militärpolitischen Verantwortung und Interessen der Offiziere im Rahmen der schweizerischen Sicherheitspolitik;
- b. die Pflege enger Beziehungen zu den Behörden des Kantons Freiburg;
- c. die Förderung der Rekrutierung, der Laufbahn, der Beförderung und der Funktionsübernahme Freiburger Offiziere;
- d. die Organisation von Tätigkeiten ausser Dienst zur Verbesserung der Ausbildung ihrer Mitglieder;
- e. die Unterstützung und die Koordination der Tätigkeiten der Sektionen der Gesellschaft;
- f. die Pflege der Kameradschaft.

3. Titel Mitglieder

Art. 4 Aufnahme

¹ Jeder Offizier der Schweizer Armee oder des Rotkreuzdienstes, welcher seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Kanton Freiburg hat, kann Mitglied der Gesellschaft werden.

² Der Kandidat richtet ein schriftliches oder elektronisches Aufnahmegesuch an den Vorstand.

³ Der Vorstand überprüft das Gesuch und entscheidet über allfällige Ausnahmen bezüglich der Aufenthaltsbedingung sowie, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung, über die Aufnahme des Kandidaten. Der Vorstand kann ein Gesuch ohne Angabe von Gründen abweisen.

Art. 5 Allgemeines

¹ Die Gesellschaft setzt sich aus aktiven Mitgliedern zusammen. Aktivmitglied ist jeder Offizier, welcher vom Vorstand und von der Generalversammlung aufgenommen worden ist und der den jährlichen Mitgliederbeitrag gemäss Anhang 2 zu den vorliegenden Statuten bezahlt hat.

² Vor einem Auslandaufenthalt von mindestens zwölf Monaten kann ein Mitglied dem Vorstand schriftlich oder elektronisch die Suspendierung seiner Mitgliedschaft beantragen. Während der Suspendierung erhält das Mitglied keine Mitteilungen der Gesellschaft mehr und wird von der Entrichtung eines jährlichen Mitgliederbeitrags pro zwölf Monate Abwesenheit befreit.

³ Der Fahnenträger der Gesellschaft (Unteroffizier oder höherer Unteroffizier) besitzt die Vollmitgliedschaft.

Art. 6 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet einzig das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die persönliche Verantwortlichkeit gemäss Artikel 55 Absatz 3 ZGB der Personen, welche als Organe für die Gesellschaft handeln.

³ Jegliches persönliches Recht der Mitglieder am Vermögen der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

Art. 7 Verlust des Mitgliederstatus

¹ Der Austritt muss mit Wirkung für das kommende Gesellschaftsjahr schriftlich bis spätestens Ende des laufenden Gesellschaftsjahres beim Vorstand eintreffen.

² Durch Tod endet die Mitgliedschaft.

³ Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung, ausschliessen.

⁴ Bei einem Gesuch um Zulassung zum Zivildienst sowie bei einem vollstreckbaren Ausschlussurteil aus der Armee oder aus dem Rotkreuzdienst, Degradationsurteil aus dem Offizierskorps oder Aufhebungentscheid der Ernennung zum Fachoffizier wird das betroffene Mitglied von Rechts wegen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen. Dieses hat den Vorstand unverzüglich davon zu benachrichtigen.

⁵ Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder müssen ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Gesellschaftsjahres bezahlen.

⁶ Das Mitglied, welches nach zwei Mahnungen seinen jährlichen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat, wird durch den Vorstand von Amtes wegen ausgeschlossen.

4. Titel Sektionen

Art. 8 Bildung

- ¹ Die Mitglieder der Gesellschaft können sich in einer Sektion zusammenfinden.
- ² Die Sektionen werden gebildet nach:
 - a. geografischen Kriterien oder;
 - b. Immatrikulation an oder Dienstverhältnis mit der Universität Freiburg oder einer freiburgischen Hochschule.
- ³ Es ist pro Bezirk nur eine Sektion erlaubt, genauso wie pro Universität oder Hochschule. Mehrere Bezirke können eine gemeinsame Sektion bilden. Die Universität und/oder eine oder mehrere Hochschulen können ebenfalls eine gemeinsame Sektion bilden.
- ⁴ Die Bildung einer Sektion muss von der Generalversammlung genehmigt werden.
- ⁵ Niemand kann Mitglied einer Sektion sein, ohne gleichzeitig auch Mitglied der Gesellschaft zu sein.
- ⁶ Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist grundsätzlich erlaubt und wird von den Statuten der betroffenen Sektionen geregelt.

Art. 9 Beziehungen zur Gesellschaft

- ¹ Die Sektionen sind in der Gesellschaft integriert, welche als solche für diese als Dachorganisation handelt. Die Sektionen sind in ihrer Organisation frei. Sie haben sich an die Statuten der Gesellschaft und der SOG zu halten.
- ² Die Statuten der Sektionen sind vorgängig dem Vorstand zur Validierung vorzulegen, bevor sie durch die Generalversammlung der jeweiligen Sektion genehmigt werden.
- ³ Die Sektionen übermitteln einen Monat vor jeder ordentlichen Generalversammlung eine Namensliste über die Zusammensetzung ihres Sektionsvorstands, ihr Tätigkeitsprogramm und einen Geschäftsbericht an den Vorstand.
- ⁴ Die Sektionen legen anlässlich jeder ordentlichen Generalversammlung ihren Geschäftsbericht vor.

5. Titel Organisation

1. Kapitel Allgemeines

Art. 10 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind die Folgenden:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. das Revisionsorgan.

2. Kapitel Generalversammlung

Art. 11 Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens ein Mal im Jahr einberufen. Im Übrigen kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangen oder wenn der Vorstand dies als nötig erachtet.

² Die Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden einzuladen. Die Einberufung hat entweder schriftlich oder mittels Veröffentlichung im Bulletin zu erfolgen.

Art. 12 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung sind die Folgenden:

- a. die Beschlussfassung über traktierte Themen;
- b. die Bezeichnung der Stimmenzähler;
- c. die Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Generalversammlung;
- d. die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Präsidenten;
- e. die Annahme der Jahresrechnung gemäss Bericht des Revisionsorgans und des jährlichen Voranschlages;
- f. die Déchargeerteilung an den Vorstand und an das Revisionsorgan;
- g. die Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- h. die Aufnahme neuer Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 7 Absatz 3 der vorliegenden Statuten;
- i. die Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstands sowie des Revisionsorgans;
- j. die Genehmigung der Gründung einer Sektion;

- k. die Annahme der vorliegenden Statuten und die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- l. die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des Reinvermögens sowie über die Einzelheiten bei einer Fusion mit einer gleichgearteten Institution mit einem ähnlichen Zweck.

Art. 13 Beschlussfassung

- 1 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, geleitet. Auf Vorschlag des Präsidenten bestimmt die Generalversammlung die Stimmenzähler.
- 2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 3 Beschlüsse werden von der Generalversammlung mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst, soweit das Gesetz oder die vorliegenden Statuten es nicht anders bestimmen. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Stimmenden eine Geheimabstimmung verlangt.
- 4 Der Vorstand stimmt ebenfalls ab, enthält sich aber der Stimme bei Annahme der Jahresrechnung. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 5 Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird vom Präsidenten Leiter der Generalversammlung und vom Sekretär unterzeichnet.

3. Kapitel Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung und Wahl

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und maximal elf Mitgliedern sowie je einem Delegierten der Sektionen. Die Letztgenannten werden von den Sektionen selber ernannt und verfügen über eine beratende Stimme.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, selber.
- 3 Die Mitglieder des Vorstands sind mit einfacher Mehrheit für eine Periode von drei Jahren gewählt; sie sind wiederwählbar. Der Präsident wird für drei Jahre gewählt; er kann für eine weitere Periode von maximal drei Jahren wiedergewählt werden.

Art. 15 Allgemeines

- 1 Der Vorstand besteht unter anderem aus einem Präsidenten, einem oder zwei Vize-Präsidenten, einem Sekretär und einem Kassier.
- 2 Der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vize-Präsident, mit dem Sekretär oder dem Kassier vertreten die Gesellschaft gegenüber Dritten mit ihrer Kollektivunterschrift zu zweien.

³ Der Vorstand wird durch den Sekretär auf Geheiss des Präsidenten eingeladen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 16 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

² Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Der Sekretär führt ein Protokoll.

Art. 17 Befugnisse

¹ Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der gefällten Entscheide der Generalversammlung und in Einklang mit den Statuten. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung oder des Revisionsorgans fallen.

² Der Vorstand hat namentlich die folgenden Befugnisse:

- a. die Besorgung der Geschäfte der Gesellschaft und deren Vertretung gegenüber Dritten;
- b. die Pflege der Beziehungen zu den kantonalen sowie zu den Militärbehörden des Bundes;
- c. die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung;
- d. die Einberufung der Generalversammlung, die Erstellung der Traktandenliste und die Bestimmung des Tagungsortes der Versammlung;
- e. die Erstellung eines Geschäftsberichtes und eines jährlichen Voranschlagessowie die Führung der Jahresrechnung;
- f. die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsprogrammes und die Organisation der Veranstaltungen gemäss den Zwecken der Gesellschaft;
- g. die Unterbreitung von Aufnahmeanträgen neuer Mitglieder, sowie Ausschlussanträgen gemäss Artikel 7 Absatz 3 der vorliegenden Statuten an die Generalversammlung;
- h. die Besorgung der finanziellen Bedürfnisse;
- i. die Ernennung des Chefredaktors des Bulletins und die Festlegung seines Pflichtenhefts;
- j. die Ernennung von Spezialkommissionen;
- k. die Anwerbung von neuen Mitgliedern oder die Ablehnung ihres Beitrittsantrags, die Suspendierung und die Streichung von Mitgliedern sowie die Feststellung ihres Ausschlusses gemäss Artikel 7 Absatz 4 der vorliegenden Statuten;
- l. die Validierung der Statuten der Sektionen vor der Antragsstellung der Generalversammlung der jeweiligen Sektion;

- m. die Ausführung der Liquidation der Gesellschaft und die Erstellung eines Berichtes und des Schlussergebnisses zu Handen der Generalversammlung, sowie die Einzelheiten bei einer Fusion mit einer gleichgearteten Institution mit einem ähnlichen Zweck.

4. Kapitel Revisionsorgan

Art. 18 Zusammensetzung

- ¹ Das Revisionsorgan setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren zusammen, welche ausserhalb des Vorstands gewählt werden.
- ² Die Mitglieder des Revisionsorgans werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Art. 19 Befugnisse

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung der Gesellschaft und erstatten der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht.

6. Titel Finanzen

Art. 20 Finanzielle Mittel

¹ Um ihre Zwecke erfüllen zu können, verfügt die Gesellschaft über folgende finanzielle Mittel:

- a. den Jahresbeitrag der Mitglieder, mit Ausnahme des Fahnenträgers, welcher davon befreit ist;
- b. Beiträge der Organisationseinheit Schiesswesen und Ausserdienstliche Tätigkeiten (nachstehend: SAT);
- c. Sponsoring;
- d. Spenden, Vergabungen, Subventionen und andere finanzielle Zuwendungen;
- e. Kapital und Einkommen des Vermögens der Gesellschaft.

² Die Gesellschaft verteilt an die Sektionen einen Drittels des jährlichen Beitrags jedes angeschlossenen Mitglieds gemäss Mitgliederliste vom Tag der ordentlichen Generalversammlung. Ist ein Mitglied gleichzeitig mehreren Sektionen angeschlossen, wird dieser Beitrag auf die betroffenen Sektionen aufgeteilt. Jeder Sektion wird ein auf die nächsten CHF 100.- aufgerundeter Gesamtbeitrag verteilt.

³ Das Gesellschafts- und Rechnungsjahr der Gesellschaft dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 21 Beiträge des SAT

¹ Jede Veranstaltung, welche zu Leistungen des Bundes gemäss der Verordnung über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden berechtigt, wird dem SAT gemeldet.

² Die Sektionen melden ihre Veranstaltungen dem SAT selbständig und die in diesem Rahmen zugesprochenen Leistungen bleiben ihnen erhalten.

7. Titel Kommunikation

Art. 22 Bulletin

Die Gesellschaft gibt ein eigenes Bulletin heraus, welches die Mitglieder über die verschiedenen Tätigkeiten und das Leben der Gesellschaft, sowie über Aktuelles im Bereich der Sicherheit informiert.

Art. 23 Elektronische Kommunikation

¹ Die Gesellschaft betreibt eine Internet-Seite als allgemeine Austauschplattform mit den Mitgliedern und der Öffentlichkeit, sowie um Informationen zu übermitteln und zu erhalten.

² Die Gesellschaft kann ebenfalls auf den sozialen Netzwerken kommunizieren.

³ Die Gesellschaft kann mit den Mitgliedern elektronisch, unter anderem durch Newsletter, kommunizieren. Wünscht ein Mitglied keine elektronischen Mitteilungen, hat es den Vorstand davon zu benachrichtigen.

8. Titel Grundsatzentscheide

1. Kapitel Statuten

Art. 24 Annahme und Änderungen

Die Generalversammlung kann Annahme der vorliegenden Statuten oder Statutenänderungen nur beschliessen, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung teilnehmenden Mitglieder zustimmen.

2. Kapitel Auflösung

Art. 25 Befugnisse

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine eigens dafür einberufene ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Dieser Entscheid muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefällt werden.

Art. 26 Einzelheiten

- 1 Der Vorstand führt die Liquidation aus und erstellt zu Handen der Generalversammlung einen Bericht und das Schlussergebnis.
- 2 Im Falle der Auflösung wird der Restbetrag des Vermögens, nach Bezahlung der Schulden, der Stiftung "In Memoriam" und der Stiftung "Chalet du Soldat" zugeteilt.
- 3 Bei einer Fusion mit einer gleichgearteten Institution mit einem ähnlichen Zweck entscheidet die Generalversammlung über die Einzelheiten der Verwendung des Vermögens auf Vorschlag des Vorstands.

9. Titel **Schlussbestimmungen**

Art. 27 Annahme der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Mai 2019 in Châtel-St-Denis angenommen. Sie treten sofort nach der Annahme in Kraft und ersetzen die Statuten vom 12. Mai 1999.

Art. 28 Massgebender Wortlaut

Die vorliegenden Statuten wurden auf Französisch und auf Deutsch verfasst. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der französische Wortlaut massgebend.

Freiburgische Offiziersgesellschaft

Major Henri Lanthemann
Sekretär *ad interim*

Oberstleutnant Christophe Bifrare
Präsident

Anhang 1 zu den Statuten der Freiburgischen Offiziersgesellschaft

vom 29. Mai 2019 (Stand am 29. Mai 2019)

Dieser Anhang ist fester Bestandteil der Statuten vom 29. Mai 2019.

Die Generalversammlung der Freiburgischen Offiziersgesellschaft, gestützt auf Artikel 2 der vorliegenden Statuten, erlässt:

Art. 1 Fahne

¹ Die Fahne der Gesellschaft besteht aus einer Schweizer Fahne und enthält:

- a. am oberen Rand, die französische Bezeichnung der Gesellschaft auf der Vorderseite sowie die deutsche Bezeichnung auf der Rückseite;
- b. in ihrer Mitte, das Logo gemäss Artikel 2 Buchstabe a des vorliegenden Anhangs auf der Vorderseite und dasjenige gemäss Artikel 2 Buchstabe b auf der Rückseite.

² Die Fahne ist so oft wie möglich im Rahmen der Veranstaltungen der Gesellschaft anwesend.

Art. 2 Logos

Die Logos der Gesellschaft sind die Folgenden:

- a. französische Fassung:



- b. deutsche Fassung:



Art. 3 Visuelle Identität

Weitestgehend enthalten die Mitteilungen der Gesellschaft das folgende graphische Element:



SOCIÉTÉ FRIBOURGEOISE DES OFFICIERS



FREIBURGISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT

Anhang 2 zu den Statuten der Freiburgischen Offiziersgesellschaft

vom 29. Mai 2019 (Stand am 29. Mai 2019)

Dieser Anhang ist fester Bestandteil der Statuten vom 29. Mai 2019.

Die Generalversammlung der Freiburgischen Offiziersgesellschaft, gestützt auf den Artikeln 5 Absatz 1 und 12 Buchstabe g der vorliegenden Statuten sowie auf ihren Beschluss vom 29. Mai 2019, erlässt:

Art. 1 Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags

Die Aktivmitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag in folgender Höhe:

- a. CHF 40.- bis zum vollendeten 25. Altersjahr;
- b. CHF 40.- ab dem vollendeten 60. Altersjahr;
- c. CHF 60.- in anderen Fällen.

Art. 2 Stichtag

Als Stichtag für die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags gilt der Tag der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 3 Inkrafttreten

Der vorliegende Anhang tritt am Tag der ordentlichen Generalversammlung in Kraft.

Châtel-Saint-Denis, den 29. Mai 2019

Freiburgische Offiziersgesellschaft

Major Henri Lanthemann
Sekretär *ad interim*

Oberstleutnant Christophe Bifrare
Präsident